



LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: 515 Qs 165/ 10
290 Owi 771/ 10 Amtsgericht Tiergarten in Berlin
95 AR 3012 PLs 8236/ 10 Ve Staatsanwaltschaft Berlin

In der Bußgeldsache

g e g e n

w e g e n Verkehrsordnungswidrigkeit

hat die 15. Kammer für Bußgeldsachen des Landgerichts Berlin am 5. Januar 2011 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 08. November 2011 aufgehoben.

Dem Beschwerdeführer wird auf seine Kosten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins zur Hauptverhandlung am 19. Oktober 2010 gewährt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Landeskasse zu tragen.

Gründe:

Der Verteidiger des Betroffenen bat mit Schreiben vom 06. August 2010 wegen einer Terminkollision um die Verlegung des in dem hiesigen Ordnungswidrigkeitenverfahren für den 26. Oktober 2010 anberaumten Einspruchstermins, welcher daraufhin auf den 19. Oktober 2010 anberaumt wurde.

Nachdem der neuerliche Wunsch auf Terminsverlegung vom 15. Oktober 2010 des bis dahin noch nicht umgeladenen Verteidigers durch das Amtsgericht Tiergarten in Berlin mit Verfügung vom 18. Oktober 2010, welche dem Verteidiger noch am selben Tage per Fax übersandt wurde, abgelehnt worden war, blieben er und der Betroffene dem Termin am 19. Oktober 2010 ohne Angabe von Gründen fern.

Das Amtsgericht Tiergarten hat deshalb nach Ablehnung eines noch vor Beginn der Hauptverhandlung gestellten Befangenheitsantrages des Betroffenen dessen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid des Polizeipräsidenten in Berlin vom 22. Juni 2010 mit Urteil vom selben Tage, welches dem Betroffenen am 01. November 2010 zugestellt wurde, gemäß § 74 Abs.2 OWiG verworfen und ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt. In den Urteilsgründen hat es sich dabei spekulativ mit den Gründen einer möglichen Säumnis des Betroffenen auseinandergesetzt.

Mit am 25. Oktober 2010 bei Gericht eingegangenem Schreiben seines Verteidigers hat der Betroffene die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins am 19. November 2010 beantragt und durch seinen Verteidiger vortragen lassen, dieser habe ihm am 18. Oktober 2010 auf ausdrückliche Nachfrage telefonisch mitgeteilt, dass er (der Betroffene) in Folge der bisher unterlassenen (Um-) Ladung des Verteidigers nicht zum Termin erscheinen müsse, da es ihm nach der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts nicht zuzumuten sei, ohne Verteidiger vor Gericht zu erscheinen. Im Übrigen werde an diesem Tag auch nicht verhandelt werden können, weil er (der Verteidiger) am nächsten Morgen vor Beginn der Vernehmung einen Befangenheitsantrag gegen mit der Sache befassten Richter einreichen werde, über den zuvor ein anderer Richter entscheiden müsse.

Den vorstehenden Sachverhalt hat der Verteidiger schließlich zur Glaubhaftmachung anwaltlich versichert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Schreibens vom 25. Oktober 2010 Bezug genommen.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht Tiergarten den in zulässiger Weise angebrachten Wiedereinsetzungsantrag als unzulässig verworfen und zur Begründung ausgeführt, der Wiedereinsetzungsantrag stütze sich im Wesentlichen auf solche Tatsachen, mit denen sich das Amtsgericht bereits in den Gründen des Urteils vom 19. Oktober 2010 umfassend auseinandergesetzt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Beschlusses vom 08. November 2010 Bezug genommen.

Dagegen wendet sich der Betroffene in zulässiger Weise mit seiner sofortigen Beschwerde, die erfolgreich ist.

Es ist zwar zutreffend, dass ein Wiedereinsetzungsantrag nicht auf dieselben Tatsachen gestützt werden kann, die Gegenstand der Würdigung des Gerichts im Verwerfungsurteil gewesen sind, da vorliegend nur im Rechtsbeschwerdeverfahren geprüft werden kann, ob das Gericht den Begriff der genügenden Entschuldigung i.S. von § 74 Abs.2 OWiG verkannt hat (vgl. KG NSTZ-RR 2006, 183f hinsichtlich § 329 Abs.3 StPO).

Dies war vorliegend jedoch nicht der Fall, da sich das Urteil vom 19. Oktober 2010 in den Gründen im Hinblick auf das unentschuldigte Fernbleiben des Betroffenen mit reinen Vermutungen auseinandersetzt, die in der Akte durch nichts belegt sind. Die im Urteil lediglich hypothetisch aufgeführten Gründe für die Säumnis würdigen indes keinen konkreten, dem Gericht bekannten Sachverhalt und sollten offensichtlich nur dazu dienen, dem Betroffenen von vornherein die Möglichkeit der Wiedereinsetzung zu nehmen und ihn auf die Rechtsbeschwerde zu verweisen, die im Erfolgsfall zu einer Zurückverweisung an einen anderen Spruchkörper führt und sich so von der Wiedereinsetzung unterscheidet (vgl. KG aaO. mwN.).

Das Rechtsmittel ist auch in der Sache begründet.

Da sich eine ordnungsgemäße Ladung des Verteidigers nicht belegen lässt, ein anderer Grund für das Nichterscheinen des Betroffenen beim Verhandlungstermin nicht ersichtlich ist, der Verteidiger das Geschehen nachvollziehbar dargelegt und anwaltlich versichert hat, hält die Kammer die Richtigkeit des vorgetragenen Sachverhaltes für hinreichend wahrscheinlich (Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage 2010, § 45, Rn. 10). Einer eidesstattlichen Versicherung des Betroffenen zum Vortrag seines Verteidigers bedurfte es nicht, weil zum einen der Betroffene keine eidesstattliche Versicherung in eigener Sache abgeben kann und zudem die anwaltliche Versicherung des Verteidigers ein anerkanntes Mittel zur Glaubhaftmachung ist. Der Betroffene, der zur Überwachung seines Verteidigers nicht verpflichtet ist, durfte sich auf dessen Mitteilung und Einschätzung verlassen und war nicht gehalten, die

Richtigkeit der Informationen seines Verteidigers durch Nachfrage bei Gericht zu überprüfen. Damit trifft den Betroffenen kein eigenes Verschulden an der Versäumung des Einspruchs-termins. Ein etwaiges Verschulden seines Verteidigers ist ihm nicht zuzurechnen (Meyer-Goßner, aaO., § 44, Rn. 18).

Der Umstand, dass das Gericht bereits vor dem Hauptverhandlungstermin den Antrag auf Terminsverlegung zurückgewiesen und damit zum Ausdruck gebracht hatte, dass es bei dem Verhandlungstermin am 19. Oktober 2010 bleibe, steht der Begründetheit des Wiedereinsetzungsantrages nicht entgegen, weil der offensichtlich juristisch unkundige und mit den Gepflogenheiten der Gerichtspraxis nicht vertraute Betroffene seinem Verteidiger die Kommunikation mit dem Gericht überlassen hatte und auf die Auskunft seines Verteidigers vertrauen und seine Ratschläge befolgen durfte. Anders wäre es hingegen gewesen, wenn das Gericht dem Betroffenen persönlich mitgeteilt hätte, dass er trotz der von ihm über seinen Verteidiger gestellten Anträge zum Termin erscheinen müsse. Ebenfalls unbeachtlich ist insoweit der Umstand, dass der Verteidiger unmittelbar nach der Terminsverlegung auf den 19. Oktober 2010 Akteneinsicht genommen und dabei, wie von ihm behauptet, die Verlegung übersehen hat.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Wiedereinsetzung auf § 473 Abs. 7 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Landeskasse zur Last, weil sonst niemand dafür haftet. Eine Entscheidung über die notwendigen Auslagen des Betroffenen brauchte nicht getroffen werden, da das Verfahren noch nicht beendet ist.

Th. Groß

Dr. Quiring

Bezpalko

Beglaubigt



Justizangestellte

